

STATUTEN

der

**St. Niklausengesellschaft
Küssnacht am Rigi**

vom 28. November 1990

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1

Die St. Niklausengesellschaft besteht seit 1928 und ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

§ 2

Die St. Niklausengesellschaft bezweckt:

- a) Den durch unsere Vorfahren überlieferten Brauch des Klausjagens in Küssnacht zu erhalten und zu fördern.
- b) Das traditionelle Klausjagen in würdiger und schöner Form durchzuführen und alle Ausartungen zu vermeiden.
- c) Im Rahmen der vorhandenen Mittel ein Bescherungskonto zu äufnen und während der Klausenzeit eine Bescherung durchzuführen. Dabei sollen sozial benachteiligte Personen, kinderreiche Familien, Kranke und vom Vorstand zu bestimmende weitere Personen und gemeinnützige Institutionen aus dem Bezirk Küssnacht mit Klausenpaketen, Gutscheinen oder spezifischen Vergabungen beschenkt werden².

§ 3

Das Klausjagen findet am Tage vor dem St. Niklaustag, d.h. 5. Dezember statt. Fällt dieser Tag auf einen Samstag oder Sonntag, so setzt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes den Tag des offiziellen Klausjagens fest.

Für den Klausabend wird den Klausjägern, die den Jahresbeitrag bezahlt haben, ein Znüni-Bon abgegeben.

§ 4

Die Aktivmitgliedschaft steht jedem männlichen Einwohner von Küssnacht, der das 16. Altersjahr zurückgelegt hat, offen, sofern er

- a) den von der Generalversammlung bestimmten Jahresbeitrag leistet;
- b) das Klausjagen aktiv mitmacht oder unterstützt;
- c) sich den Beschlüssen der Generalversammlung und den Anordnungen des Vorstandes unterzieht.

Bei Wegzug von Küssnacht erlischt die Mitgliedschaft nicht.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5

Mitglieder, die in schwerwiegender Weise gegen die Würde des Klausjagens verstossen, werden durch den Vorstand verwarnt. Im Wiederholungsfalle können sie aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung.

II. Mittel

§ 6

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden beschafft durch den Einzug der Jahresbeiträge, durch freiwillige Gaben sowie die Erträge des Gesellschaftsvermögens und der Vereinstätigkeit.

§ 7

Die St. Niklausengesellschaft besitzt die Vereinskasse mit Vereinskonti, einem Bescherungskonto sowie einem Jubiläumskonto².

§ 8

Aus den Vereinskonti sind die laufenden Verwaltungskosten, das Znüni am Klausabend sowie Anschaffungen der Gesellschaft zu bezahlen.

Aus dem Bescherungskonto werden die Aufwendungen für die jährliche Bescherung bezahlt. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand im Rahmen der verfügbaren Mittel².

§ 9

Das Jubiläumskonto² ist für ausserordentliche Ausgaben oder Anschaffungen bestimmt, die in einem engen Zusammenhang mit der Darstellung des Klausjagens stehen und die einen bleibenden ideellen oder künstlerischen Wert aufweisen.

Über die Verwendung beschliesst die Generalversammlung.

III. Organe

§ 10

Die Organe der St. Niklausengesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

Sie haben, sofern die Statuten nichts Gegenteiliges enthalten, die gesetzlichen Rechte und Pflichten.

§ 11

Die Generalversammlung wird in der Regel jährlich einmal, 7 Tage vor dem Klausabend, einberufen. Die Einberufung erfolgt öffentlich und unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind bis spätestens Martini dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 12

Der Generalversammlung steht die Beschlussfassung insbesondere über die folgenden Geschäfte zu:

- a) Aufnahme neuer Mitglieder und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b) Ausschluss von Mitgliedern,
- c) Festsetzung des offiziellen Klausjagens,
- d) Abnahme der Jahresrechnung und Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) Offizielle Teilnahme an auswärtigen Anlässen,
- f) Verwendung des Jubiläumskontos²,
- g) Statutenänderung,

Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.³

§ 13

Der Vorstand und die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie sind nach abgelaufener Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand besteht aus Präsident, Kassier, Aktuar und acht Beisitzern. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen. Der Präsident und ein weiteres Mitglied zeichnen kollektiv.

Alle Vorstandsmitglieder besorgen ihre Funktionen ehrenamtlich und beziehen keine Entschädigung. Barauslagen und Aufwendungen für den Verein werden ihnen vergütet.

§ 14¹

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte.

Bei aussergewöhnlich günstigen Gelegenheiten ist er ermächtigt, zu Lasten der Vereinsrechnung Instrumente (Treicheln, Hörner oder Infuln etc.) anzuschaffen. Für andere Anschaffungen steht ihm jährlich ein Betrag bis Fr. 5000.--¹ zur Verfügung.

Die Gegenstände der Gesellschaft müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Instrumente können an Mitglieder zwecks Benützung am offiziellen Klausabend abgegeben werden.

§ 15

Die Rechnungsrevisoren überprüfen alljährlich die Vereinsrechnung. Sie stellen über ihren Befund der Generalversammlung Bericht und Antrag.

IV. Haftung und Auflösung

§ 16

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet lediglich das Gesellschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 17

Bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft wird das noch vorhandene Gesellschaftsvermögen beim Bezirksgericht Küssnacht hinterlegt. Wird innerhalb von 10 Jahren nach der Auflösung eine neue Gesellschaft mit gleicher Zwecksetzung gegründet, so kann diese das Vermögen beanspruchen. Andernfalls fällt das Vermögen vollumfänglich an die Frauen- und Müttervereine von Küssnacht mit der Aufgabe, die Gelder bestimmungsgemäss zu verwenden.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 28. November 1990 genehmigt und treten an Stelle der Statuten vom 28. November 1960 sofort in Kraft.

¹ Absatz 2 geändert gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 27. November 2009

² Änderungen gemäss Beschlüssen der Generalversammlung vom 28. November 2016

³ Absatz hinzugefügt gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 28. November 2018